Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Graurock 563 6621 563 8035 uwe.graurock@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.08.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0840/23/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
31.08.2023	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**	**Entgegennahme o. B.**
24.10.2023	**BV Barmen**	**Entgegennahme o. B.**

Bebauungsplan 1252 - Hatzfelder Str. / Carnaper Str. / Schützenstr.
Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.08.2023

Grund der Vorlage

Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen

Unterschrift

Minas

Begründung

Frage 01:

Welche konkreten Maßnahmen hat die Verwaltung bis zu welchem Zeitpunkt im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Investoren zum o.g. Bebauungsplanverfahren geplant?

Antwort der Verwaltung:

Die Fragestellung kann lediglich rückblickend beantwortet werden, da – wie bereits im Sachstandsbericht vom 27.04.2023 ausgeführt – bis dato kein Einvernehmen zwischen den Planungsbeteiligten im Plangebiet und der Verwaltung erzielt werden konnte.
Zwischenzeitig wurde das bis dahin vorliegende Verkehrsgutachten vom zuständigen Ressort Straßen und Verkehr (R 104) ausgewertet und die Stellungnahme wurde am 27.06.2023 dem beauftragten Planungsbüro zugestellt. Wie bereits inhaltlich ausgeführt kann ein Nachweis über eine ausreichende verkehrliche Abwicklung des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zur Auffahrt der A 46 nicht nachgewiesen werden. Ohne den Nachweis einer funktionierenden Erschließung ist die Umsetzung des Vorhabens nicht möglich. Daher ist zunächst eine Umplanung mit geeigneten Maßnahmenvorschlägen für die verkehrliche Machbarkeit im Straßenraum erforderlich, die seitens des Vorhabenträgers erbracht werden muss.

Frage 02:

Verfügt die Verwaltung über einen Zeitplan für einen möglichen erneuten Aufstellungsbeschluss zu o.g. Planverfahren und wenn ja, welche Zeiträume und Planungsziele werden Grundlage hierzu sein?

Antwort der Verwaltung:

Bekanntlich beinhalten alle Planverfahren einen voraussichtlichen Zeitplan, der jedoch im Wesentlichen von einem optimalen Ablauf ausgeht. Dieser ist wiederum abhängig von der Zuarbeit der Vorhabenträger bzw. den extern beauftragten Büros. Erfahrungsgemäß wird das „Tempo“ im Verfahrensablauf zudem durch erforderliche Umplanungen, notwendige Abstimmungen und Vorgaben der Investoren maßgeblich bestimmt.
So kann auch im vorliegenden Verfahren im Rückblick festgehalten werden, dass durch den Vorhabenträger seit dem Aufstellungsbeschluss immer wieder neue Planentwürfe vorgestellt wurden. Diese waren erforderlich, da für die Realisierung des Möbelmarktes in der ursprünglichen Konzeption nicht alle erforderlichen Flächen erworben werden konnten und die Standortverlagerung des Planungsbeteiligten Lidl nicht – wie zunächst beabsichtigt – realisiert werden konnte. Somit wurde zuletzt mit einem deutlich reduzierten Flächenanteil für den Möbelmarkt geplant.
Insofern war schon länger absehbar, dass das im ursprünglichen Aufstellungsbeschluss formulierte Planungsziel in Gänze nicht umsetzungsfähig und von daher ein neuer Aufstellungsbeschluss erforderlich sein würde. Dieser kann jedoch erst dann in die Gremien eingesteuert werden, sobald seitens des Vorhabenträgers Bereitschaft für ein neues umsetzungsfähiges Planungsziel vorliegt. Die Bereitschaft seitens der Verwaltung für die Erarbeitung eines neuen Beschlusses liegt somit schon länger vor, daher wurde das Planverfahren auch immer im Arbeitsprogramm mit hoher Priorität „gehalten“, die Umsetzung kann jedoch letztlich nur im Einvernehmen mit den Privateigentümern erfolgen.